

Kurtaxenreglement / Ausführungsbestimmungen

vom 14. November 2023

Geschäfts Nr. 2023-987 / Reg. Nr. 30.00

Der Gemeinderat Neckertal erlässt gestützt auf Art. 20 des Kurtaxenreglements vom 14. November 2023 folgende Ausführungsbestimmungen:

I KURTAXEN

Art. 1 Gästeverzeichnis

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen (z.B. Excel-Tabelle). Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte gemäss Weisung des Bundesamtes für Statistik zu erfassen.

Art. 2 Gästeanmeldung

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Gäste zu registrieren (Name, Adresse, Dauer des Aufenthaltes). Die Registrierung kann im Gästeverzeichnis nach Art. 1 erfolgen. Dieses ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

Art. 3 Meldung Logiernächte

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden der Finanzverwaltung Neckertal halbjährlich (Stichtage 30.06. und 31.12.) bis zum 10. Juli bzw. 10. Januar unaufgefordert die Logiernächte des vorherigen Halbjahres. Sie verwenden dazu die Formularvorlage der Finanzverwaltung Neckertal.

Art. 4 Meldepflicht

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Art. 5 Abrechnung Einzelkurtaxe

Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile haben bis spätestens am 15. Juli bzw. 15. Januar des vorherigen Halbjahres, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen an die Finanzverwaltung Neckertal bzw. Verkehrsverein Hemberg abzuliefern.

Art. 6 Pauschalkurtxe / Bemessungsperiode

Die Pauschalkurtxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr der Gemeinde Neckertal. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 7 Pauschalkurtxe / Rechnungsstellung

Kurtxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglements erhalten von der Finanzverwaltung Neckertal eine Rechnung für die pauschalen Kurtxen.

Art. 8 Pauschalkurtxe / Fälligkeit, Zahlungsfrist

Die Pauschalkurtxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile rückwirkend verfügt.

Die Pauschalkurtxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 9 Befreiung von der Kurtxenpflicht

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtxenpflicht nach Art. 4 des Kurtxenreglements sind in der Regel vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde Neckertal, schriftlich beim Gemeinderat Neckertal einzureichen.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vollzugsbeginn

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtxen in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.11.2023

GEMEINDE
NECKERTAL

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

III INHALT

Art. 1	Gästerverzeichnis.....	1
Art. 2	Gästeinmeldung.....	1
Art. 3	Meldung Logiernächte.....	1
Art. 4	Meldepflicht	1
Art. 5	Abrechnung Einzelkurtaxe	1
Art. 6	Pauschalkurtaxe / Bemessungsperiode.....	2
Art. 7	Pauschalkurtaxe / Rechnungsstellung.....	2
Art. 8	Pauschalkurtaxe / Fälligkeit, Zahlungsfrist	2
Art. 9	Befreiung von der Kurtaxenpflicht	2
Art. 10	Vollzugsbeginn.....	2